

„Förderverein der ObS Bad Bodenteich“

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

„Förderverein der ObS Bad Bodenteich“ e.V.,
im folgenden Förderverein genannt und hat seinen Sitz in Bad Bodenteich.

Der Förderverein ist unter VR 200209 beim Registergericht Lüneburg in das Vereinsregister eingetragen.

§ 1.1 Der Verein ist politisch, ethisch und konfessionell neutral.

§ 1.2 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 1.3 Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts
„Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Oberschule Bad Bodenteich zur Verwirklichung von o. g. steuerbegünstigten Zwecken.

Daneben kann der Verein seinen Förderzweck auch unmittelbar selbst verwirklichen:

- a) durch Ansammlung von Mitteln die Schule zu fördern.
- b) Unterstützung schulischer und allgemeinbildender Vorhaben.
- c) Förderung von bedürftigen Schülern durch Beihilfen/ zinslose Darlehen bei Studienfahrten und Klassenausflügen.
Der Vorstand verfügt über die Verwendung der Gelder durch Mehrheitsbeschluss.
- d) Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial
- e) Außendarstellung der Schule
- f) Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
- g) Unterstützung des internationalen Schüleraustausches und Besuchsprogrammen
- h) Betrieb einer Schülerfirma als Zweckbetrieb gemäß § 65 der AO
- i) Gestaltung des Außengeländes
- j) Beschaffung von Spielgeräten.

§2.1

Der Förderverein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.

§2.2

Mittel des Fördervereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins.

§2.3

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Fördervereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§2.4

Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft des Fördervereins kann erworben werden:

- von allen Eltern der Schülerinnen und Schüler der Oberschule
- von Schülerinnen und Schülern, die beitragsfrei gestellt sind
- von allen Förderern der Oberschule

Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung.

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres
- c) durch Ausschluss aus dem Verein

Der Vorstand hat das Recht, ein Mitglied auszuschließen, wenn es, aus schwerwiegenden Gründen, gegen die Satzung verstößt.

Gegen einen solchen Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung offen, deren Beschluss dann endgültig ist.

§4 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung (MV) wählt den Vorstand für zwei Jahre, nimmt die Berichte des Vorstandes entgegen und erteilt Entlastung.

- Bericht des/der Vorsitzenden
- Bericht des/der Kassensführers/in
- Berichte aus Arbeitsgruppen/Projektgruppen

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für jeweils zwei Jahre.

Die Mitgliederversammlung sollte in jedem Jahr einmal einberufen werden. Sie muss aber alle zwei Jahre zusammentreten um den Vorstand zu wählen. Nach Ihren Weisungen hat der Vorstand die Geschäfte zu führen.

Der Vorstand beruft die MV zwei Wochen vor dem Termin mit der Tagesordnung ein. Jedes Mitglied erhält eine schriftliche Einladung.

Der Vorstand hat auch eine MV einzuberufen, wenn 1/5 der Mitglieder es fordert.

Die MV kann Arbeitsgruppen / Projektgruppen zur Bearbeitung von Einzelthemen bilden. Die Arbeitsgruppen / Projektgruppen wählen sich einen Sprecher/in, der/die dem Vorstand über den Verlauf innerhalb des Geschäftsjahrs berichtet.

In Arbeits- oder Projektgruppen können auch Nichtmitglieder mitarbeiten.

Bei Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Satzungsänderungen können beschlossen werden, wenn in einer MV 2/3 der Anwesenden dafür entscheiden. Satzungsänderungen sind mit der Einladung bekannt zu geben.

Von jeder MV ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer/führerin und dem /der 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Satzungsänderungen und Veränderungen im Vorstand sind dem Registergericht mitzuteilen.

§5 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenführer
- d) dem Schriftführer
- e) dem 1. Beisitzer
- f) dem 2. Beisitzer

Der Vorstand stellt sich für eine Amtsdauer von zwei Jahren zur Wahl.

Wiederwahl ist möglich.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand nimmt die Geschäfte des Fördervereins wahr.

Der 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende vertreten den Förderverein gerichtlich und außergerichtlich.

Der 1. Vorsitzende leitet gemeinsam mit dem Vorstand den Verein. Er erledigt die laufenden Aufgaben und Arbeiten, beruft Vorstandssitzungen ein und leitet die MV. Zur Betreuung von Projekten kann auch der Vorstand Arbeitsgruppen einsetzen, in denen auch Nichtmitglieder mitarbeiten können.

§6 Beitrag

Die Höhe des Beitrages liegt im Ermessen jedes einzelnen Mitgliedes. Er beträgt jedoch mindestens 10,- Euro im Geschäftsjahr.

Der Betrag ist bis zum 1. Februar eines jeden Jahres zu überweisen, oder er wird zum 1. Februar vom Konto des Mitgliedes abgebucht, wenn eine Einzugsermächtigung vorliegt.

Die Kosten für Rücklastschriften trägt das Mitglied.

Über den gezahlten Beitrag wird auf Verlangen eine Spendenbescheinigung ausgestellt.

§7 Auflösung des Fördervereins

Die Auflösung kann von der Generalversammlung nur beschlossen werden, wenn der Punkt Auflösung auf der Tagesordnung steht und mind. $\frac{3}{4}$ der Anwesenden der Auflösung zustimmen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Fördervereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Fördervereins an die Oberschule Bad Bodenteich zur Vervollständigung der Schulbibliothek und zur Anschaffung von Musikinstrumenten für den Unterricht.

Ersatzweise gehen die Mittel an den Landkreis Uelzen zur Förderung der Oberschule Bad Bodenteich für die in §2 genannten Zwecke.

§ 8 Generalklausel

Für alle nicht im Einzelnen genannten Fälle gelten die Vorschriften des BGB §§ 21 bis §§ 79.

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 22.03.2007 einstimmig beschlossen.

Satzungsänderung am 15.11.18 einstimmig von der MV beschlossen.